

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Frömmstedt

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Frömmstedt folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

1. Im „§ 12 – Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung“ erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischwasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|----------------------|-----------------------|
| <i>a.) bis Q3 4</i> | <i>15,20 €/Monat</i> |
| <i>b.) bis Q3 10</i> | <i>38,00 €/Monat“</i> |

2. Im „§ 13 a – Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung“ Absatz 1 Satz 2 wird der Wert der Gebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser wie folgt geändert:

„1,86 €/m³“

3. Im „§ 13 b – Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung“ wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

„Ab dem 10.01.2023 beträgt die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung 1,32 € / m² versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

und folgender Satz 3 eingefügt:

„Ab dem 01.08.2024 beträgt die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung 1,45 € / m² versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

Artikel 2 **Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform**

(1) Die in dieser Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Frömmstedt verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Frömmstedt tritt (rückwirkend) zum 10.01.2023 in Kraft.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.



Roman Zachar
Bürgermeister
S i e g e l



Beschlossen am: 17.06.2024

Datum d. Ausfertigung: 11.07.2024

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: am
01.07.2024

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 01.07.2024
Az KomA: 092.6:700.21/68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (12.07.2024) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“

12.07.2024 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück